Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit	
Vorbemerkungen	2 - 3
Antragsverfahren	4
Bezuschussungsmöglichkeiten	
1. Wandern, Fahrten und Lager im Inland	5
2. Wandern, Fahrten und Lager im Ausland	6
3. Jugendgruppenleitungslehrgänge	7 - 8
4. Jugendbildungsmaßnahmen	9 - 10
5. Kinder- und Jugenderholungsarbeit	11
6. Ausleihe der Buttonpresse	12
7. Stiftung LAUTER – Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück	13
8. Jugendring Osnabrücker Land e. V.	14
8a. „100 Ideen-Programm“	15 - 16

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Vorbemerkungen

Der Landkreis Osnabrück fördert die Aktivitäten der Jugendarbeit nach § § 11, 12 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) aufgrund der nachstehend aufgeführten Bezuschussungsmöglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Es wird erwartet und empfohlen, dass die Maßnahmen der Jugendarbeit von qualifizierten Personen mit gültiger Jugendleiterkarte (Juleica) durchgeführt werden. Das setzt Kenntnisse in den Grundlagen von Gruppenpädagogik, im Bereich des Jugendschutzes und der Aufsichtspflicht, der Ersten Hilfe und in Versicherungsfragen voraus.

Gefördert werden Teilnehmende, die ihren Wohnsitz im Landkreis Osnabrück haben. Ausnahmsweise können auch Personen, die eine Gruppe leiten, aber außerhalb des Landkreises wohnen, in die Bezuschussung mit aufgenommen werden, wenn ihre Juleica durch eine Jugendorganisation mit Sitz im Landkreis Osnabrück ausgestellt wurde.

Es können nur Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert werden, bei denen die Teilnahme auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf nicht bestehen.

Schulen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Maßnahmen, die von Schulen in der unterrichtsfreien Zeit (kein Pflichtunterricht) angeboten werden, werden in die Bezuschussung mit aufgenommen. **Dies gilt nicht für Maßnahmen, die im Rahmen der offenen Ganztagsschule angeboten werden.**

Innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes können die Bezuschussungsmöglichkeiten nicht neben- oder hintereinander in Anspruch genommen werden.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird. Bundes-, Landes- und andere kommunale Mittel bleiben anrechnungsfrei.

Je angefangene 8 Teilnehmende wird eine Person als Gruppenleitung angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert.

Bei Maßnahmen, an denen Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen, kann auf Antrag der Betreuungsschlüssel herabgesetzt werden.

Die angegebenen Altersgrenzen gelten nicht bei Maßnahmen, die gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung durchgeführt werden.

Der Erhalt der Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist an eine zwischen dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Jugend, und dem antragstellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII gebunden. Diese Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

Antragsverfahren

Spätestens einen Monat vor Beginn ist die Maßnahme beim Landkreis Osnabrück anzumelden. Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

1. Art der Maßnahme
2. Beginn und Ende der Maßnahme
3. Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen
4. Ort der Maßnahme

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen dem Landkreis Osnabrück prüfungsfähige Unterlagen zur Abrechnung vorliegen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist für maximal zwei weitere Wochen formlos beantragt werden.

Entsprechende Vordrucke können von der Homepage www.landkreis-osnabrueck.de (Formulare - Fachdienst Jugend) heruntergeladen werden.

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, in Zusammenarbeit mit dem Jugendring Osnabrücker Land e. V. und den Jugendpflegen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die während des Antragsverfahrens gemachten Angaben zu überprüfen.

1. Wandern, Fahrten und Lager im Inland

Zuschussbetrag:	3,00 € je Tag und teilnehmende Person Je angefangene 8 Teilnehmende kann eine Person mit 4,50 € pro Lehrgangstag gefördert werden, die obere Altersgrenze entfällt. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Juleica.
Mindestdauer:	3 Tage (2 Übernachtungen); der An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt und bezuschusst
Höchstdauer:	21 Tage (20 Übernachtungen)
Höchstalter:	26 Jahre
Mindestzahl der Teilnehmenden:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Abrechnungsvordruck 2. Aufenthaltsbestätigung 3. unterschriebene Teilnahmeliste

2. Wandern, Fahrten und Lager im Ausland

Zuschussbetrag:	3,00 € je Tag und teilnehmende Person. Je angefangene 8 Teilnehmende kann eine Person mit 4,50 € pro Lehrgangstag gefördert werden, die obere Altersgrenze entfällt. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Juleica.
Mindestdauer:	3 Tage (2 Übernachtungen); der An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt und bezuschusst
Höchstdauer:	21 Tage (20 Übernachtungen)
Alter der Teilnehmenden:	7 bis 26 Jahre
Mindestzahl der Teilnehmenden:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Abrechnungsvordruck 2. Aufenthaltsbestätigung 3. unterschriebene Teilnahmeliste

3. Jugendgruppenleitungslehrgänge

Lehrgänge können nur dann als Jugendgruppenleitungslehrgänge gefördert werden, wenn sie ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Kurse, die zur Erlangung der Juleica vorgesehen sind, als auch Aufbaulehrgänge gefördert werden. Die Teilnahme von einzelnen Personen an Lehrgangsangeboten außerhalb des Landkreises kann bezuschusst werden. Den Jugendgruppenleitenden müssen Kenntnisse über ihre pädagogischen Aufgaben (z. B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung) und wichtige Rechtsfragen (vor allem der Aufsichtspflicht) vermittelt werden. Aufbaulehrgänge können nur dann gefördert werden, wenn mindestens 50% der Teilnehmenden eine Juleica besitzen. **Die Juleicanummer ist bei der Abrechnung anzugeben**.

Zuschussbetrag: 7,00 € je Tag für alle am Lehrgang teilnehmenden Personen.

Je angefangene 8 Teilnehmende kann eine Person mit 8,50 € pro Lehrgangstag gefördert werden. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Juleica.
Maximal werden 50% der Gesamtkosten des Lehrganges übernommen.

Mindestdauer: ein Lehrgangstag (= sechs Stunden Bildungsarbeit)

Alter der Teilnehmenden: 15 Jahre – unbegrenzt

Mindestzahl der Teilnehmenden: 5 Personen

Abrechnungsunterlagen:

1. Abrechnungsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. unterschriebene Teilnahmeliste
4. Lehrgangsprogramm
5. Kostenzusammenstellung mit Rechnungsbelegen

4. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, sportlicher, kultureller, religiöser, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens sechs Stunden Bildungsarbeit (= ein Lehrgangstag) vorausgesetzt.
Es werden nur ganze Lehrgangstage gefördert. Tage mit unter sechs Stunden Bildungsvermittlung können evtl. zu einem Lehrgangstag zusammengefasst werden.
Bei Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und bei integrativen Maßnahmen werden für einen Lehrgangstag vier Stunden Bildungsarbeit vorausgesetzt.

Zuschussbetrag: 4,00 € pro Tag und teilnehmende Person.

Je angefangene 8 Teilnehmende- kann eine Person mit 4,50 € pro Lehrgangstag gefördert werden. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Juleica.

Maximal werden 50% der Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme übernommen.

Mindestdauer: ein Lehrgangstag (= sechs Stunden Bildungsarbeit)

Höchstdauer: sechs Lehrgangstage

Mindestzahl der Teilnehmenden: 5 Personen

Alter der Teilnehmenden: 7 - 26 Jahre; **Ausnahme:** Für Jugendgruppenleitende mit gültiger Juleica gilt kein Höchstalter. **Die Juleicanummer ist bei der Abrechnung anzugeben.**

Abrechnungsunterlagen:
1. Abrechnungsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. unterschriebene Teilnahmeliste
4. Lehrgangsprogramm
5. Kostenzusammenstellung mit Rechnungsbelegen

Sonderregelung:
Parteipolitischen Jugendverbänden/-gruppen wird für Bildungsmaßnahmen kein Zuschuss gewährt.

5. Kinder- und Jugenderholungsarbeit

Eine Teilnahme an einer Ferienmaßnahme muss nicht am Geld scheitern. Der Landkreis Osnabrück und die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Stadt und Landkreis Osnabrück (AGW) stellen in jedem Jahr eine begrenzte Anzahl von Plätzen der Kinder- und Jugenderholungsarbeit zur Verfügung. Diese Plätze sind für Kinder und Jugendliche vorgesehen, deren Eltern ihnen sonst die Teilnahme an einer Ferienmaßnahme nicht ermöglichen könnten. In den Genuss dieser Förderung können sowohl kinderreiche und sozialbedürftige Familien als auch Familien mit nur einem Elternteil, Geschiedene oder Getrenntlebende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren gelangen. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Mindestdauer der Ferienmaßnahme 7 Tage betragen muss und die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Osnabrück wohnen. Im Einzelfall können bis zu 150,00 € als Zuschuss zu den Kosten einer Freizeit gewährt werden. Die Zahlung eines Eigenanteils ist zu gewährleisten.

Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Landkreis Osnabrück direkt oder die freie Wohlfahrtspflege. Die Erziehungsberechtigten haben im Einzelfall zu bestätigen, dass ein Platz der Kinder- und Jugenderholungsarbeit in Anspruch genommen worden ist.

Anträge sind **von den Veranstaltenden** an den Landkreis bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu richten.

Zuschüsse für Klassenfahrten werden nicht gewährt.

6. Buttonpresse

Buttons oder Anstecker sind ein beliebtes Darstellungsmittel. Sie sind Erkennungszeichen und dienen der Kommunikation der Gruppenmitglieder. Mit unserer Button-Presse können Anstecker in der Größe 55 mm selber gestaltet und hergestellt werden. Alle dafür benötigten Geräte und Zubehörteile können ausgeliehen werden. Die Kosten für einen kompletten Button, bestehend aus Ober- und Unterteil, Folie und Papier, liegen bei 0,25 €.

7. Stiftung LAUTER – Die Stiftung für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Osnabrück

Benachteiligte junge Menschen stehen im Fokus der Stiftungsarbeit. Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit, Jugendpflege, Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe, die benachteiligten Jugendlichen neue Perspektiven geben. Die Stiftung unterstützt jedoch auch innovative Ideen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Maßnahmen zur Gewaltprävention und zur Stärkung sozialer Grundtugenden.

Neben den benachteiligten jungen Menschen fördert die Stiftung LAUTER auch Maßnahmen, die die Lebenssituation von Familien im Landkreis Osnabrück verbessern. Dazu gehören zum Beispiel Bildungsangebote, Maßnahmen zur Verbesserung/Erhaltung der Gesundheit, Projekte zur Integration in die Gesellschaft sowie generationenübergreifende Haushaltsformen.

Die Geschäftsstelle der Stiftung befindet sich beim Landkreis Osnabrück. Tel. 0541/501-2274, E-Mail: jugendstiftung@lkos.de. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Landkreises Osnabrück:

www.lauter-stiftung.de

8. Jugendring Osnabrücker Land e. V.

Der Jugendring ist ein Zusammenschluss der im Landkreis Osnabrück ansässigen Jugendverbände. Derzeit sind folgende 17 Verbände Mitglied im Jugendring Osnabrücker Land e. V.:
Sportjugend, Evangelische Jugend, BDKJ, DLRG Jugend, Jugendfeuerwehren, Kreismusikverband, Nds. Landjugend, Kath. Landjugendbewegung, Jugendrotkreuz, Deutscher Alpenverein, Naturfreundejugend, Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Muslimische Jugendcommunity Osnabrück, Schützenbund Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim e. V., Nds. Kameradschaftsvereinigung, Kolpingjugend und die hauptamtlichen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger im Landkreis Osnabrück.

Nach außen wird der Jugendring durch einen siebenköpfigen Vorstand vertreten. Die hauptamtlichen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger sind mit beratender Stimme vertreten.

Die Aufgaben des Jugendringes sind u. a.

- die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Osnabrück zu vertreten und durchzusetzen
- Vernetzung und Austausch
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Fort- und Weiterbildung von Gruppenleitenden
- Förderung der Kinder- und Jugenderholung

Besondere Projekte des Jugendringes sind u. a. die Verleihung des Jugendförderpreises, die Abwicklung des 100 Ideen-Programms sowie die jährliche Veröffentlichung von Reise- und Fortbildungsangeboten. Die Geschäftsstelle des Jugendringes befindet sich beim Landkreis Osnabrück, Tel. 0541/501-3176 bzw. 3175, E-Mail: jugendring@lkos.de. Weitere Informationen: www.jugendring-os-land.de oder auf Facebook.

8a) 100-Ideen-Programm – Förderprogramm des Jugendrings

Mit dem „100-Ideen-Programm“ will der Jugendring Osnabrücker Land e. V. helfen, Ideen zu verwirklichen.

Gefördert werden:

- Zeltlagerbedarf
- Kleinstprojekte
- Inhaltliche Veranstaltungen
- Weitere Materialien für die Jugendarbeit

Die Förderkriterien sind auf der Homepage des Jugendringes www.jugendring-os-land.de aufgelistet.

Bewerben können sich

- Jugendverbände, Vereine mit Jugendarbeit
- Jugendgruppen
- Offene Jugendarbeit
- …

Finanzielle Unterstützung:

- höchstens 50% der Gesamtkosten
- maximal 500,- €

Bewerbungsverfahren:

1. Unter www.jugendring-os-land.de die Vorlage für eine Bewerbung herunterladen oder in der Geschäftsstelle anfordern.
2. Die Idee beschreiben (warum und wofür wird die Unterstützung benötigt) und Finanzierungsplan ausfüllen.
3. Eine verantwortliche Person unterschreibt die Bewerbung.

4. An den Jugendring senden.
5. Der Jugendring klärt mit Hilfe der Jugendpflegen bzw. Jugendreferentinnen und –referenten den Bedarf vor Ort.
6. Eine Jury entscheidet über die Förderung.

Zusätzliche Bedingungen:
Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, die Verwendung des Geldes durch die Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Träger des 100-Ideen-Programms ist der Jugendring Osnabrücker Land e. V. Der Landkreis Osnabrück finanziert das Projekt und stellt mit diesem Investitionsprogramm der Jugendarbeit im Landkreis jährlich 27.500 € zur Verfügung.

Bewerbungen gehen an den:

Jugendring Osnabrücker Land e. V.
„100-Ideen-Programm“
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Tel.: 0541/501-3176 o. 3175
Fax: 0541/501-63176
Mail: jugendring@lkos.de
Home: www.jugendring-os-land.de